



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.02.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Epple, Angelika
Fritz, Roman
Gast, Alois
Hus, Michaela
Kempfle, Florian
Lochbrunner, Richard
Mairle, Michael
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Sauter, Nikolaus
Wöhrle, Thomas
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführerin

Quenzer, Silvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Seitz, Michael	entschuldigt
Uhl, Reinhard	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 17.01.2023 und 26.01.2023
- 2 Sachstandsbericht durch Herrn Schulze vom Schulamt zur Grund- und Mittelschule Wasserburg **BGM/344/2023**
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Baugebiet "Beim Ziegelstadel", Gemarkung Großkötz **BAU/207/2023**
- 4 Feststellung der Rechnung der LEW für die Straßenbeleuchtung am Radweg Kleinkötz - Ebersbach **BAU/212/2023**
- 5 Vorstellung Ausgleichsfläche Nähe Krautgarten **BGM/338/2023**
- 6 Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Günzburg im Punkt Barrierefreiheit **GL/108/2023**
- 7 Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller; Zweite Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit **GL/723/2019/1**
- 8 Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahl 08.10.2023 **STA/042/2023**
- 9 1. Änderung der Hundesteuersatzung - Nachtrag **STEU/091/2023**
- 10 Aufhebungssatzung Musikschule Kötz **STEU/099/2023**
- 11 Beratung und Beschlussfassung zur Hallennutzung in den Ferien **GL/104/2023**
- 12 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 13 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 13.1 Ölgraben
 - 13.2 Beleuchtung in Ebersbach

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 17.01.2023 und 26.01.2023

Es wurden keine Einwände gegen die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 17.01.2023 und 26.01.2023 erhoben, womit diese als genehmigt gelten.

TOP 2: Sachstandsbericht durch Herrn Schulze vom Schulamt zur Grund- und Mittelschule Wasserburg

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren Herr Schulze vom staatlichen Schulamt Günzburg und die Rektorin der Schule in Wasserburg, Frau Vega geladen.

Herr Schulze erläuterte, dass die Auflösung bzw. die Ruhendstellung der Mittelschule Wasserburg kein Ansinnen des Schulamtes ist. Aufgrund des Antrags der Stadt Günzburg, einer der Sachaufwandsträger des Schulverbandes Wasserburg II, auf eine gebundene Ganztageschule am Schulstandort Wasserburg, hätte die Ruhendstellung der Mittelschule Wasserburg und spätere Auflösung zur Folge. Er teilte zudem mit, dass eine Entscheidung nur mit dem Einverständnis aller Sachaufwandsträger erfolgen kann und Einwendungen durchaus Gehör finden. Die Kötzer Mittelschüler der zukünftigen 5. Klasse würden zunächst über den Schulverband Wasserburg II an einen anderen Mittelschulstandort, voraussichtlich Ichenhausen, überführt, sodass der Mittelschulstandort Wasserburg im Laufe der Jahre, keine neuen Klassen mehr bildet. Alle bestehenden Klassenzüge können bis zum Abschluss an der Mittelschule Wasserburg beschult werden. Der früheste Zeitpunkt wäre September 2024. Eine spätere Sprengeländerung und somit der Wechsel in einen anderen Schulverband wären möglich.

Im Landkreis Günzburg gibt es mit der Mittelschule Offingen noch eine weitere Mittelschule, die einzülig betrieben wird. Herr Schulze betonte, dass das Schulamt zu jedem Mittelschulstandort steht. Allerdings kann an größeren Standorten ein größeres Angebot an unterschiedlichen Zusatzfächern angeboten werden. An kleineren Schulstandorten ist die individuelle Betreuung und kleinere Klassen möglich, es gibt kein schlechteres Schulangebot. Die jeweiligen Standorte sind aber in jedem Fall gleichwertig.

Die Vorsitzende stellte klar, dass im Falle der Entscheidung für die Ruhendstellung der Mittelschule Wasserburg, die Gemeinde Kötz nicht als Mitglied in den Schulverbund Donau-Günz wechseln wird. Die Gemeinde Kötz will weiterhin über einen Schulverband dem Verbund angehören. Dies ist aber nur durch eine Änderung der Sprengelzuweisung möglich. Da die Gemeinde Kötz bereits einen Hort betreibt, ist die Einführung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagesbetreuung zum Schuljahr 2026/2027 gewährleistet.

Die Beförderungproblematik muss zufriedenstellend organisiert werden.

Dritter Bürgermeister Christel fragte nach, ob es genügend Platz für die Kötzer Schüler in Ichenhausen gibt und warum nicht gleich ein kompletter Schnitt erfolgt. Ebenfalls wollte er wissen, ob bereits Gastschulverhältnisse nach Ichenhausen bestehen. Herr Schulze verwies

darauf, dass die jetzigen Schüler noch den Abschluss an der Wasserburger Mittelschule machen können. Es existieren bereits Gastschulverhältnisse nach Ichenhausen.

Gemeinderat Gast möchte wissen, was passiert, wenn die Gemeinden Kötz und Bubesheim „Nein“ zu dieser Ruhendstellung der Mittelschule Wasserburg sagen. Herr Schulze verwies auf die Satzung des Schulverbandes Wasserburg, ausschlaggebend ist die Verteilung der Stimmrechte. Es besteht durchaus die Möglichkeit, wenn jede Kommune eine Stimme hat, dass dann die Mittelschule Wasserburg weiter Bestand hat.

Gemeinderat Lochbrunner führt an, dass der Ortsteil Ebersbach tendenziell sich nach Ichenhausen orientiert. Allerdings ist im Moment die Busbeförderung von Ebersbach nach Ichenhausen nicht akzeptabel.

Herr Schulze verwies auf Herrn Engelhard vom Landratsamt Günzburg, der für die Schulbeförderungen zuständig ist

Gemeinderat Ritter möchte wissen, was die Schule in Wasserburg nicht leisten kann. Frau Vega erläutert, dass der M-Zug (10. Jahrgangsstufe für Mittelschüler zum Erwerb der Mittleren Reife) nur in Leipheim, Ichenhausen, Günzburg vorgehalten wird. Die betreffenden Schüler wechseln nach der 9. Jahrgangsstufe in die entsprechende Schule, die den M-Zug anbietet. Momentan wechseln sich die Standorte Leipheim und Ichenhausen ab.

Gemeinderat Thomas Wöhrle möchte wissen, wie der Zeitplan für eine Entscheidung seitens der Gemeinde aussieht. Die Vorsitzende erklärte, dass vorgesehen ist bis Ende März in den Gremien Kötz und Bubesheim eine Entscheidung zu treffen, um zeitnah die Öffentlichkeit zu informieren.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Baugebiet "Beim Ziegelstadel", Gemarkung Großkötz

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1393/0, Ulmer Straße 2, Gemarkung Großkötz sollen 9 Bauplätzen entstehen. Das bestehende alte landwirtschaftliche Gebäude soll in diesem Zug abgebrochen werden. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 4.000 m².

Bei dem Standort handelt es sich um ein Grundstück im nord-westlichen Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Kötz im Ortsteil Großkötz. Die Flur wird in den Flurkarten als „Beim Ziegelstadel“ geführt, daher soll der Bebauungsplan dem angepasst werden.

Für die planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes empfehlenswert. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt im betroffenen Bereich ein Mischgebiet dar. Aus städtebaulicher Sicht ist hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) ableitbar.

Ein städtebaulicher Vertrag über die Kostenübernahme der Bauleitplanung wurde abgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim Ziegelstadel“ in der Gemarkung Großkötz.

03-22-2023/BAU einstimmig beschlossen

TOP 4: Feststellung der Rechnung der LEW für die Straßenbeleuchtung am Radweg Kleinkötz - Ebersbach

In der Sitzung vom 15.03.2022 beschloss der Gemeinderat Kötz die Straßenbeleuchtung am Radweg Kleinkötz - Ebersbach von der LEW. Der Angebotspreis lag bei 52.812,80 € brutto.

Die vorgelegte Schlussrechnung liegt bei 58.912,14 € brutto.

Grund für die höhere Rechnung ist, dass bei der Angebotserstellung die Produkte 902401 „Kabel in Rohr/Graben legen“ und 902439 „SB-Kabel an bestehenden Mast anschließen“ nicht angeboten wurden. Die beiden Leistungen machen einen Betrag in Höhe von 4.370,87 € brutto aus. Ebenfalls ergaben sich Veränderungen bei den benutzten Rohrlängen in Höhe von 1.728,47 € brutto, somit insgesamt 6.099,34 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz stellt die Schlussrechnung der LEW für die Straßenbeleuchtung am Radweg Kleinkötz - Ebersbach in Höhe von 58.912,14 € brutto fest.

03-23-2023/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Vorstellung Ausgleichsfläche Nähe Krautgarten

Aus der ehemaligen Krautgartennutzung soll eine Ausgleichsfläche entstehen. Der beauftragte Landschaftsarchitekt Dr. Schuler hat in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Günzburg ein Grobkonzept hierzu erstellt.

Gemeinderat Mairle stellte kurz das Konzept für das Gebiet Krautgarten in Großkötz vor. Der bestehende Pappelwald soll zum urwaldartigen Hartholzauwald mit Erle umgebaut werden. Der vorhandene Silberweidenwald in der Mitte des Geländes bleibt erhalten. Im Freigelände ist eine wechselfeuchte Mulde vorgesehen, die bei Starkregen das Wasser aufzunehmen. Es wird aber kein Teich entstehen, sondern nur eine verzögerte Versickerung. Es soll ein extensives beweidetes Grünland entstehen. Die Beweidung kann mit Schafen oder mit Rindern erfolgen. Das Gelände soll eingezäunt werden. Für die Maßnahme werden der Gemeinde 78.000 Punkte auf dem Ökokonto gutgeschrieben. Sollte die Maßnahme vom Landschaftspflegeverband durchgeführt werden, können keine Ökopunkte gutgeschrieben werden.

Dritter Bürgermeister Christel hat die Befürchtung, dass durch die Entstehung eines Teiches die Ansiedlung der Biber gefördert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom vorgelegten Konzept Kenntnis und beschließt die Umsetzung.

03-24-2023/BGM mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Günzburg im Punkt Barrierefreiheit

Durch das zum 1.1.94 in Kraft getretene BayÖPNVG wurde Planung, Organisation und Sicherstellung des ÖPNV im Freistaat Bayern den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als freiwillige Aufgabe übertragen. Zur Durchführung wurde ein Nahverkehrsplan aufgestellt. Der Plan für den Lkr. Günzburg wurde 2010 erstellt. Durch Änderungen hat die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zum 1.1.22 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dies war im ursprünglichen Plan nicht berücksichtigt, weshalb der Landkreis Günzburg nun eine Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans mit dem Baustein Barrierefreiheit vorzunehmen hat. Grundlage war eine aktuelle und differenzierte Bestandsaufnahme der eingesetzten Fahrzeuge und Haltestellen. Nach der Bestandsaufnahme und Feststellung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt eine Prioritäteneinstufung. Die Schritte zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen werden anschließend in einem Umsetzungsplan zusammengefasst.

Der Landkreis Günzburg ist zwar als Aufgabenträger zuständig für den ÖPNV. Für die Umsetzung der Haltestellen-Maßnahmen ist der Landkreis allerdings nicht unmittelbar zuständig sondern die Straßenbaulastträger und die Gemeinden.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden

Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern und dabei die sonstigen Belange, einschließlich Umweltschutz sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Eine vollständige Barrierefreiheit liegt dann vor, wenn Anlagen und Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung in allgemein üblicher Weise und ohne besondere Erschwernis sowie ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Für das Zusammenspiel von Haltestellen und Fahrzeugen gilt dabei die Zielsetzung, dass die Reststufe (vertikal) bzw. der Restspalt (horizontal) zwischen Hochbord und Fahrzeugeinstieg 5 nicht überschreiten sollte. Die restlichen technischen Anforderungen sind dem Plan zu entnehmen.

Die Grundsätze zur Barrierefreiheit gelten im Hinblick auf die Haltestellen in folgenden Fällen nicht:

- Haltestellen ohne vorhandenen, befestigten Gehweg müssen nicht über Hochborde verfügen
- Bestehende Hochborde mit 16cm Höhe können akzeptiert werden, sofern es sich nicht um eine zentrale Haltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen, um eine Haltestelle in direkter Nähe zu relevanten Einrichtungen für Mobilitätseingeschränkte handelt oder Umbaumaßnahmen im Haltestellenbereich durchgeführt werden
- Haltestellen, deren Umbau bzw. die Anfahrt durch die eingesetzten Fahrzeuge aus konstruktiven und /oder technischen Gründen nicht möglich ist.
- Haltestellen deren Umbau nur unter Mitbenutzung privater Grundstücke bzw. dem Eingriff in private Rechte möglich ist
- Haltestellen, die nicht im Linienbetrieb angefahren werden

Bei Umbau- oder Neubaumaßnahmen gilt die Barrierefreiheit allerdings generell herzustellen. Da nicht alle Umbaumaßnahmen zeitgleich und zeitnah erfolgen können, erfolgt eine Priorisierung.

In erster Priorität sind Haltestellen in zentralen Bereichen (Ortszentren, Schulen, Bahnhöfe, Einkaufszentren bzw. größere Einkaufsmöglichkeiten und Umsteigepunkte), sowie in der Nähe von Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen barrierefrei herzustellen.

Zweite Priorität haben Haltestellen in dicht besiedelten Wohngebieten und größeren bedeutenden Ortsteilen.

In dritter Priorität sind Haltestellen in dünn besiedelten Wohngebieten, kleineren Ortsteilen oder in Bereichen ohne barrierefreie Zu- und Abwegung anzupassen sowie Haltestellen, deren Bestand nicht langfristig gesichert ist.

Haltestellen die lediglich von Bedarfsverkehren bedient werden oder in Ortschaften unter 200 Einwohnern liegen fallen unter die vierte Priorität.

Für die Beurteilung wurde ein Haltestellenkataster angefertigt. Die bestehenden Haltestellen sollen Kategorien zugeordnet werden (A keine Maßnahme erforderlich, da bereits vollständig barrierefrei, B Prioritätenstufen 1-4, C kein Ausbau da Ausnahme)

Zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit ist gem. § 3 PBefG auch eine Mitwirkung der Personenbeförderungsunternehmen durch Bundesrecht vorgegeben.

Um die Ziele der Barrierefreiheit zu erreichen, wurde die Erstellung konkreter Stufenpläne durch die für Umsetzung zuständigen Straßenbaulastträger und Gemeinden empfohlen.

Der Kreisausschuss hat am 30. Januar 2022 von dem Entwurf des Endberichts (siehe Anlage) Kenntnis genommen und die Kreisverwaltung damit beauftragt, das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) durchzuführen.

Die Gemeinde Kötz hat Gelegenheit bis 15.02.2023 Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt vom Entwurf des Endberichts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Nahverkehrsplan Landkreis Günzburg im Punkt Barrierefreiheit Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

03-25-2023/GL einstimmig beschlossen

TOP 7: Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller; Zweite Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Das erste Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans fand vom 14. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 statt.

Die Gemeinde Kötz hat keine Einwände oder Anregungen zur Gesamtfortschreibung in seiner Sitzung vom 05.11.2019 erhoben.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 06. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Das zweite Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans findet vom 16. Januar 2023 bis einschließlich 26. Februar 2023 statt. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen stehen Ihnen zur Ansicht und zum Download unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung zur Verfügung.

Die Gemeinde Kötz wird in der Raumkategorie als ländlicher Raum dargestellt. Des Weiteren wird die Gemeinde als Kleinzentrum festgelegt. Kleinzentren werden als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken. (siehe Seite 19 ff des Entwurfes zum Regionalplan).

Zur Sicherung der Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten, zur Sicherung siedlungsklimatischer und siedlungsnaher ökologischer Ausgleichsfunktionen sowie für die wohnortnahe Erholung werden folgende Grünzäsuren und deren Breite als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt: Großkötz-Kleinkötz 300 m.

Im Bereich Kötz-Kleinkötz wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (siehe Seite 72 ff). Die Ortsumfahrung Ichenhausen/Kötz (Ost) wurde nachrichtlich übernommen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass sich die Neubaumaßnahme Ortsumfahrung Ichenhausen/Kötz (Ost) in Planung befindet. Die Weiterverfolgung der Osttrasse wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt. Die Trassenführung wird derzeit im Detail ausgebaut. (siehe Seiten 95 ff des Entwurfes zum Regionalplan).

Zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen sowie zur Verbesserung der Verbindungsqualitäten zwischen Zentralen Orten wird der Neubau und die Verlegung der GZ 5 in Kleinkötz im regionalbedeutsamen Straßennetz vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt (Seite 100 ff). Der Begründung hierzu ist zu entnehmen: Die Belastungen durch West-Ost-Verkehre im Ortszentrum von Kleinkötz werden mit dem Neubau

der Ortsumgehung Ichenhausen/Kötz (B 16) zunehmen. Zur Entlastung des Kleinzentrums soll die GZ 5 in Kleinkötz verlegt und in Abschnitten neu gebaut werden. Die Maßnahme ist in Planung.

Zur Stärkung der flächendeckenden Erreichbarkeit und somit auch der gesamträumlichen kreis-, regions- und ländergrenzüberschreitenden Entwicklung der Region sollen sämtliche Zentrale Orte in der Region in ein regionales Erreichbarkeitsnetz eingebunden sein. Das Erreichbarkeitsnetz der Region Donau-Iller, bestehend aus einem Haupt- und einem Ergänzungsnetz, soll folgende Verbindungen umfassen:

Ulm/Neu-Ulm - Günzburg/Leipheim - Ichenhausen - Krumbach - Mindelheim - Memmingen (Einbindung von Kötz, Pfaffenhausen, Erkheim).

Die Begründung hierzu lautet:

Das regionale Erreichbarkeitsnetz stellt Verbindungen zwischen Ober- und Mittelzentren dar (Hauptnetz) und bindet Zentrale Orte niedrigerer Stufe an diese an (Ergänzungsnetz). Durch Kreis-, Verbund-, Regions- und Landesgrenzen überschreitende ÖPNV-Verbindungen soll ein Beitrag zur Entwicklung der Raumschaft, zur Festigung des Systems der Zentralen Orte sowie zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen geleistet und die sozioökonomischen Verflechtungen in der Region gestärkt werden. Die Bedeutung des Nahverkehrs auf der Schiene soll durch eine bessere Abstimmung auf die regionalen Verkehrsbedürfnisse sowie mit den anderen Nahverkehrsmitteln gesteigert werden. Lücken im Schienennetz zwischen benachbarten Ober- und Mittelzentren sollen geschlossen sowie sämtliche Zentralen Orte in der Region an das Schienennetz angebunden werden. Die schienengebundenen Verkehre sollen gemäß den Landesgesetzen (Art. 2 Abs. 3 BayÖPNVG, § 4 Abs. 5 ÖPNVG) als Grundangebot ausgestaltet und die übrigen Leistungen darauf ausgerichtet werden. Schlanke Anschlüsse in den Knoten, v. a. auch zwischen schienen- und straßengebundenem ÖPNV, sollen kurze Reisezeiten gewährleisten. Auf den tangentialen Verbindungen des Hauptnetzes soll der ÖPSV als Ergänzung des Schienennetzes weiterentwickelt werden. Insbesondere auf den West-Ost-Achsen sollen so die kreis-, regions- und ländergrenzüberschreitenden Austauschbeziehungen gestärkt werden. Auf den Verbindungen des Ergänzungsnetzes sollen Zentrale Orte niedrigerer Stufe mit einem ganztägigen regelmäßigen Angebot an das jeweils nächstgelegene Mittel- bzw. Oberzentrum bzw. an das Hauptnetz angebunden werden. Das Haupt- und das Ergänzungsnetz sollen konsequent auf den Schienentakt abgestimmt werden. Das regionale Erreichbarkeitsnetz wurde in Anlehnung an die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) entwickelt

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz nimmt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Kenntnis. Einwände oder Stellungnahmen werden nicht erhoben.

03-26-2023/BGM, GL, BAU einstimmig beschlossen

TOP 8: Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahl 08.10.2023

Als Termin für die Landtags- und Bezirkswahlen 2023 wurde der 08. Oktober 2023 festgelegt. Dazu werden in der Gemeinde Kötz 3 allgemeine Stimmbezirke (1 Wahllokal pro Ortsteil) und 2 Briefwahlbezirke gebildet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der in den Wahllokalen und Briefwahllokalen eingeteilten Wahlvorstandsmitglieder kann gemäß § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) ein Erfrischungsgeld gewährt werden.

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je stimmberechtigter Person (sog. pauschale Wahlkostenerstattung gem. Art. 17 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes).

Eine konkrete Höhe ist für das Erfrischungsgeld nicht gesetzlich festgelegt (einheitliche Höhe oder Staffelung nach Funktion bleibt wie bisher den Gemeinden vorbehalten).

Bei der Landtagswahl 2018, Europawahl 2019 und der Bundestagswahl 2021 wurden 40,-- € Erfrischungsgeld gezahlt.

Die Verwaltung schlägt für die kommende Landtags- und Bezirkswahl ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 50,-- € vor.

Beschluss:

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei den Landtags- und Bezirkswahlen am 08. Oktober 2023 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.

03-27-2023/STA einstimmig beschlossen

TOP 9: 1. Änderung der Hundesteuersatzung - Nachtrag

Bei der Überprüfung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung durch das Landratsamt Günzburg wurde festgestellt, dass die Satzung formell nicht ganz den Anforderungen entspricht, somit wurde sie angepasst.

Die Berichtigung muss erneut beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt die Korrektur der 1. Änderung der Hundesteuersatzung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat Kötz erlässt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer wie vorgelegt.

03-28-2023/STEU einstimmig beschlossen

TOP 10: Aufhebungssatzung Musikschule Kötz

Der Aufhebung der Satzung der Musikschule Kötz mit allen Anlagen (Schulordnung) sowie die Aufhebung der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule Kötz wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.01.2023 beschlossen.

Nun gilt es die Aufhebungssatzungen der oben genannter Satzungen zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt den Erlass der Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Musikschule der Gemeinde Kötz mit allen Anlagen (Schulordnung) sowie den Erlass der Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule Kötz wie vorgelegt.

03-29-2023/STEU einstimmig beschlossen

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zur Hallennutzung in den Ferien

Im Jahr 2017 wurde festgelegt, dass die Günzhalle den ortsansässigen Vereinen nur außerhalb der Ferien zur Verfügung steht und in den Ferien generell gesperrt wird. Ursprünglich erfolgte eine Sperrung in den Sommerferien, um in diesem Zeitraum anstehende Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können. Aufgrund von Betriebsurlaub in vielen Betrieben im Betrieb stellt sich der August mittlerweile als schlechtester Montag für die Vornahme dieser Arbeiten dar.

Die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit führt für die einzelnen Vereine zu größeren Problemen. Für den KNC sind insbesondere die Weihnachtsferien vor dem Fasching ein Zeitraum, in dem letzte Proben und Aufbauarbeiten stattfinden müssen. Das Konzert des Blasorchesters findet traditionell an Ostern und damit in den Ferien statt. Die Spiele der Sportmannschaften (Fußball und Volleyball) finden ganzjährig statt und erfordern einen durchgehenden Trainingsbetrieb. Es wurden deshalb in den letzten Jahren vermehrt Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung der Halle auch in den Ferien ausgesprochen. Diese führen wiederum zur Problematik, dass Schlüssel ständig umprogrammiert werden müssen. Um

eine gleichberechtigte Nutzung für alle Vereine zu gewährleisten und dieses Problem zu lösen, bittet die Verwaltung den Gemeinderat über eine ganzjährige Nutzung der Günzhalle zu beraten. Es wird vorgeschlagen, die Halle lediglich für anstehende Arbeiten zu sperren und diese den Vereinen vorzeitig anzukündigen. Somit wäre in der restlichen Zeit eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt, die Günzhalle den ortsansässigen Vereinen auch während der Ferien zur Verfügung zu stellen und nicht generell zu sperren. Im August wird die Halle weiter gesperrt. Eine Sperrung für Reinigungs- und Renovierungsarbeiten kann dennoch jederzeit nach Ankündigung vorgenommen werden.

03-30-2023/GL einstimmig beschlossen

TOP 12: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.01.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Für die Elektrofachplanung wird das Büro Hengge aus Oy-Mittelberg zu einem Angebotspreis in Höhe von 10.039,50 €, brutto beauftragt.

Der Gemeinderat Kötz beauftragt das Ingenieurbüro Hartinger Consult mit den Leistungsphasen 4,6-9 für die Ingenieurbauwerksplanung und die Leistungsphase 5 für die Tragwerksplanung für die Bauwerke 03,04, und 07 zu einem Angebotspreis in Höhe 25.797,22 €, brutto.

Der Gemeinderat Kötz stimmt dem Nachtragsangebot der Firma Ritter und Deeg Ingenieur-Tiefbau GmbH & Co. KG aus Leipheim zur Erstellung der Salzsilofundamente Neubau Bauhof in Kötz zu einem Angebotspreis in Höhe von 18.560,19 € brutto zu.

TOP 13: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP Ölgraben

13.1:

Gemeinderat Fritz informierte, dass im Ölgraben der Biber wieder aktiv ist.

TOP Beleuchtung in Ebersbach

13.2:

Gemeinderat Lochbrunner berichtete, dass trotz Atomuhrschaltung die Beleuchtung in Ebersbach noch nicht optimal eingestellt ist.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer
Schriftführerin